

Bedingungen für einen Kapitalisierungsvertrag mit festgelegtem Anlagezeitraum (Festgeldanlage) Vertragsgrundlage Tarif H43

Vertragsart und Vertragsinhalt

- 1 Um welche Vertragsart handelt es sich?
- 2 Welche Leistung erbringen wir aus dem Vertrag?
- 3 Wie beteiligen wir Sie an den Kapitalerträgen und Bewertungsreserven?
- 4 Wie informieren wir Sie über den Stand Ihrer Festgeldanlage?
- 5 Wie erfolgt die Übermittlung des Anlagebetrags und wie erfolgen Auszahlungen?

Vertragsdauer und Vertragsänderungen

- 6 Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag und welche Vertragsänderungen sind möglich?

Weitere Regelungen

- 7 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen?
- 8 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo können Sie Ansprüche gerichtlich geltend machen?
- 9 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Vertragsart und Vertragsinhalt

1 Um welche Vertragsart handelt es sich?

Ihre Festgeldanlage ist ein Kapitalisierungsvertrag und somit eine versicherungsförmige Geldanlage. Zu jedem Vertrags-Beginn kann nur ein Vertrag mit dem gleichen Anlagezeitraum abgeschlossen werden.

2 Welche Leistung erbringen wir aus dem Vertrag?

- 2.1 Ihren Anlagebetrag von mindestens 5.000,00 Euro (Mindestanlagebetrag) legen wir für Sie nach den Richtlinien der Versicherungsaufsicht, und damit besonders sicher, an. Dadurch können wir Ihnen den Erhalt Ihres Anlagebetrags jederzeit garantieren (**Guthabenerhaltungs-Garantie**).

- 2.2 Den bei Vertrags-Beginn zugesagten Zinssatz garantieren wir Ihnen bis zum Ablauf des vereinbarten Anlagezeitraums (garantierter Zinssatz).

Die Zinsen werden ab dem auf den Zahlungseingang folgenden Monatsersten für den vom Anlagebeginn bis zum Ablauf des vereinbarten Anlagezeitraums durchgängig angelegten Betrag berechnet und zum Ende des festgelegten Anlagezeitraums gutgeschrieben. Entnehmen Sie vorzeitig Ihren Anlagebetrag teilweise oder vollständig, besteht für den entnommenen Betrag kein Anspruch auf eine Verzinsung.

Erteilten Sie uns eine Einzugsermächtigung, sind wir bei ausreichender Deckung des Referenzkontos für die rechtzeitige Abbuchung des Anlagebetrags verantwortlich. In diesem Fall werden die Zinsen ab Beginn des vereinbarten Anlagezeitraums berechnet.

3 Wie beteiligen wir Sie an den Kapitalerträgen und Bewertungsreserven?

- 3.1 Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Kapitalerträgen und Bewertungsreserven (Gewinn-Beteiligung).
- 3.2 Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe Kapitalisierungsgeschäfte. Entsprechend den Richtlinien des Versicherungsaufsichtsgesetzes beteiligen wir Sie und die anderen Vertragspartner zu mindestens 90 Prozent an den Kapitalerträgen dieser Bestandsgruppe. Ebenso werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt, die entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Bewertungsreserven können starken Schwankungen unterliegen.

- 3.3 An den Kapitalerträgen beteiligen wir Sie in Form einer deklarierten Zins-Gewinn-Beteiligung. Ihr garantierter Zinssatz errechnet sich, indem wir von dieser deklarierten Zins-Gewinn-Beteiligung einen Prozentpunkt zur Deckung unserer Kosten für den Vertragsschluss und die Vertragsführung abziehen. Bei der Festlegung des garantierten Zinssatzes haben wir somit die anfallenden Kosten bereits berücksichtigt. Wir berechnen Ihnen auch keine zusätzlichen Gebühren.

- 3.4 Zum Ablauf des Anlagezeitraums werden für diesen Zeitpunkt die Bewertungsreserven ermittelt und gemäß § 153 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zur Hälfte berücksichtigt. Von dem so ermittelten Betrag wird Ihnen bei Ablauf des festgelegten Anlagezeitraums Ihr Anteil gutgeschrieben. Entnehmen Sie vorzeitig Ihren Anlagebetrag teilweise oder vollständig, besteht für den entnommenen Betrag kein Anspruch auf eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

4 Wie informieren wir Sie über den Stand Ihrer Festgeldanlage?

- 4.1 Sie erhalten zum Ende des vereinbarten Anlagezeitraums Informationen über die Entwicklung Ihres Anlagebetrags sowie über den für den folgenden Anlagezeitraum garantierten Zinssatz.
- 4.2 Während der Vertragslaufzeit informieren wir Sie bei einer vorzeitigen vollständigen oder teilweisen Entnahme über den aktuellen Stand Ihres Anlagebetrags.

5 Wie erfolgt die Übermittlung des Anlagebetrags und wie erfolgen Auszahlungen?

- 5.1 Die Übermittlung des Anlagebetrags im Lastschriftverfahren sowie Auszahlungen sind nur über das Referenzkonto möglich. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird und auf Ihren Namen lautet. Eine Auszahlung auf das Referenzkonto nehmen wir am ersten Bankarbeitstag des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats vor.
- 5.2 Die Benennung und Änderung des Referenzkontos muss stets schriftlich erfolgen. Sie wird nur und erst dann wirksam, wenn sie uns zugeht.

Vertragsdauer und Vertragsänderungen

6 Welche Laufzeit hat Ihr Vertrag und welche Vertragsänderungen sind möglich?

6.1 Anlagezeitraum und vereinbarte Vertragsverlängerung

Ihr Vertrag ist zunächst bis zum Ende des von Ihnen gewählten Anlagezeitraums abgeschlossen (Vertragsablauf). **Er verlängert sich um den zuletzt gewählten Anlagezeitraum mit dem dann garantierten Zinssatz, sofern weder Sie noch wir der Vertragsverlängerung widersprechen.**

Sie können zwischen einem sechsmonatigen und einem zwölfmonatigen Anlagezeitraum wählen.

6.2 Änderungen von Anlagebetrag und Anlagezeitraum

Erhöhungen des Anlagebetrags sind nur zu Beginn eines neuen Anlagezeitraums möglich. Der Gesamtanlagebetrag bei ERGO Direkt Versicherungen darf für alle Kapitalisierungsverträge mit der gleichen Anlagedauer höchstens 250.000,00 Euro betragen.

Bei Ablauf eines Anlagezeitraums können Sie zwischen einer sechs- und zwölfmonatigen Verlängerung des Vertrags wählen.

6.3 Vorzeitige Entnahmemöglichkeit

Vorzeitige Entnahmen von mindestens 1.000,00 Euro sind jeweils zum Schluss eines Kalendermonats bis zur vollständigen Entnahme des Anlagebetrags möglich. Bei einer teilweisen vorzeitigen Entnahme muss ein verbleibender Anlagebetrag mindestens 1.000,00 Euro (Mindestguthaben) betragen. Mit der vorzeitigen Entnahme des gesamten Anlagebetrags erlischt der Vertrag. Ansonsten wird der Vertrag mit dem verbleibenden Anlagebetrag fortgeführt. Entnehmen Sie vorzeitig Ihren Anlagebetrag teilweise oder vollständig, besteht für den entnommenen Betrag kein Anspruch auf eine Verzinsung.

6.4 Ausschluss der Erhöhung und der Vertragsverlängerung

Ihr Recht auf Erhöhung des Anlagebetrags sowie auf Vertragsverlängerung kann für die Zukunft durch uns ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall werden wir Sie darüber rechtzeitig in Textform informieren. Die Änderung wird drei Monate nach Zugang unserer Erklärung wirksam.

Weitere Regelungen

7 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen?

7.1 Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können unter Angabe des gültigen Sicherheitskennworts mündlich erfolgen, sofern wir nicht ausdrücklich die Text- oder Schriftform verlangen. Telefonische Auskünfte werden nur unter Angabe des gültigen Sicherheitskennworts erteilt. Die Vertragssprache ist deutsch.

7.2 Die Benennung und Änderung des Sicherheitskennworts muss stets schriftlich erfolgen. Sie wird nur und erst dann wirksam, wenn sie uns zugeht.

8 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo können Sie Ansprüche gerichtlich geltend machen?

8.1 Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, soweit nichts abweichend vereinbart ist.

8.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag können Sie sich an das für Ihren Wohnsitz zuständige Gericht wenden. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, können Sie sich ausschließlich an das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht in Deutschland wenden.

9 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen in den Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Regelungen in den Bedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

9.2 Wurde durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde eine Vertragsbestimmung für unwirksam erklärt, können wir eine neue Regelung festlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte entsteht. Hierbei sind die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.